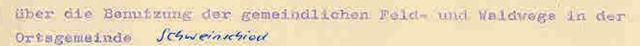
Satzung



vom 2 5.1975

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfals vom 14. Dezember 1973 (GVBL. S. 419) wird nach Beschluß des Gemeinde-rates vom 4 4 1575 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Fold- und Waldwege.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwisserungs-anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- b) der Luftraum über dem Wegekörper und
- c) der Bewuchs.

§ 3 Boreitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § | aufgeführten Wege nach Maßgebe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landund forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergibt.
- 2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu WoChenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und Ehnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kunn die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

1. Es ist unzulässig.

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden:
- c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- 2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- 1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
- 2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgeweinde die Verunreinigung auf Kosten des Verunsachers beseltigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgeweinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgeweinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- 3. Dünger, Erde und sonstige Meterialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen, Auf § 6 Abs. 1 Ziff. e) wird verwiesen.

3

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt, b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,

c) den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,

- d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und des § 8 zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGB1. I S. 48) finden Anwendung.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwengsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfdz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

\$ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie kömmen nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schweinschied den 2.5. 1975

Der Ortsbürgermeister

Currente den 2.5. 1975

Der Ortsbürgermeister

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schweinschied

vom 25 5. 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Schweinschied vom 02. Mai 1975.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage vom 01.03.1978

In § 2 werden die Angaben

Großvieh

2,-- DM/Stück durch die Angabe 1,- EURO/Stück

Kälber

1,-- DM/Stück durch die Angabe 0,5 EURO/Stück

Schweine

1,-- DM/Stück durch die Angabe 0,5 EURO/Stück

ersetzt.

Artikel 3

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27. Dezember 1988.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150, DM	75, EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200, DM	100, EURO
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte		
nach Nr. 1	150, DM	_75, EURO
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) je Grabstelle	280, DM	140, EURO
b) je Tiefengrab	280, DM	140, EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte (sowie Tiefgrabstelle)	7, DM	3,50 EURO
b) eine Doppelgrabstätte	14, DM	7, EURO
Benutzung der Leichenhalle		
Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne		
je Sterbefall	50, DM	25, EURO

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schweinschied, den 25, 5, 200 Ortsgemeinde Schweinschied

Ortsbürgermeister